

Öffentliche rechtliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

zwischen

**Der Stadt Freiburg im Breisgau, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser
vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie
– nachfolgend: Stadt –**

und

**dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. – Ortsverein Freiburg
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Mara Roth
– nachfolgend: Träger –**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe verpflichtet, Kinder und Jugendliche, die unter Obhut des Jugendamtes stehen, in geeigneter und bedarfsgerechter Form unterzubringen.

Der Träger erbringt hierfür ein Angebot für Kinder im Alter von 0 bis einschl. 12 Jahren mit entsprechendem Bedarf, insbesondere mit einem Schutzbedürfnis, dass eine Unterbringung erforderlich macht.

Der Träger erfüllt damit einen Rechtsanspruch nach den §§ 42 und 42a SGB VIII.

§ 2

Leistungen des Trägers

Der Träger erbringt ein Angebot der Unterbringung, Betreuung, Begleitung und Versorgung im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend der Leistungsbeschreibung vom März 2020. Begleitete Umgänge über den Zeitraum der Inobhutnahme sind mit dem Entgelt nach § 3 abgegolten.

§ 3

Entgelt

Die Stadt gewährt dem Träger ab 01.01.2024 ein kalendertägliches Entgelt

- i.H.v. € 249,65 für die Unterbringung in Familien,
- i.H.v. € 518,72 für die Unterbringung in der Inobhutnahmegruppe.

Der Ort der Unterbringung wird in Absprache mit dem belegenden Jugendamt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Betriebserlaubnis, Indikationen im Einzelfall und aktueller Auslastung u.a. bestimmt.

Es steht den Parteien jederzeit frei, das vereinbarte Entgelt, insbesondere unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme des Angebotes neu zu verhandeln. Aufnahme und Entlasstag werden als ein Tag gewertet und als Aufnahmetag abgerechnet.

§ 4

Erlaubnis

Soweit die Vornahme der Leistungen eine Erlaubnis nach dem SGB VIII erfordert, gewährleistet der Träger eine entsprechende Beantragung. Wird die Erlaubnis nur bedingt, nur unter Auflagen oder gar nicht erteilt, ist der Träger dazu verpflichtet, die Stadt hiervon umgehend zu unterrichten.

Der Träger weist seine Bereitschaftspflegefamilien darauf hin, dass bei einem Aufenthalt eines jungen Menschen von über 8 Wochen eine Erlaubnispflicht besteht. Diese ist durch die Familie bei dem für den Wohnort zuständigen örtlichen Jugendamt zu beantragen.

Der Träger teilt dem jeweils für die Erlaubnis örtlich zuständigen Jugendamt monatlich die tatsächliche Belegung der Bereitschaftspflegefamilien mit.

§ 5

Schutz des Kindeswohls

Der Abschluss und Inhalt einer gesonderten Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Träger verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Achten Sozialgesetzbuches an das mit der Wahrnehmung dieses Angebotes betrauten Personals zu beachten (§§ 72, 72 a SGB VIII).

§ 7

Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 61- 65 SGB VIII, §§ 77 – 85 a SGB X) zu beachten und zu gewährleisten sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Der Träger hat Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Werden dem Träger von der Stadt Sozialdaten befugt übermittelt (§ 64 SGB VIII i. V. m. den §§ 67 – 67 d SGB X), sind sie vom Träger im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch für die Geheimhaltung bei der Stadt gilt. Die von der Stadt an den Träger übermittelten Daten sind dort nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 78 SGB X). Der Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ist besonders zu beachten (§ 65 SGB VIII).

Vor der Weitergabe von Daten an die Jugendhilfeplanung der Stadt hat der Träger die Daten zu anonymisieren (§ 64 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 67 c Abs. 5 SGB X).

Der Träger verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung für die Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 SGB X).

§ 8

Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt zum 01.03.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht nur unerheblich verletzt.

§ 9

Schlussbestimmungen

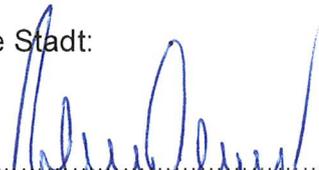
Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu vereinbaren.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Freiburg im Breisgau.

Freiburg im Breisgau, den 20.04.2024

Für die Stadt:


.....
Gabriele Wesselmann – Amtsleiterin AKI


.....
Patrik Böcherer – Abteilung 3

Für den Träger:


.....
Mara Roth – Geschäftsführerin SKF

